

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.134.063

Wien, 24. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1002/J vom 24. Februar 2020 der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 14 Abs. 2 Buchhaltungsagenturgesetz (BHAG-G) beginnt die Funktionsperiode des Aufsichtsrates mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Aufsichtsrates. Dieses fand am 24. September 2019 statt.

Zu 2., 22. bis 24., 26., 28., 29., 31. und 34.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 3. bis 6.:

Gemäß § 14 Abs. 9 BHAG-G haben die Mitglieder des Aufsichtsrates der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch den Bundesminister für Finanzen festzulegen ist.

Mit Beschluss des Bundesministers für Finanzen vom 7. Mai 2019 wurde unter anderem die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Vorsitzender: 2.400 EUR, Stellvertreterin des Vorsitzenden: 2.000 EUR sowie übrige Mitglieder: je 1.500 EUR

Das Sitzungsgeld wurde mit 200 EUR je Mitglied und Sitzung festgelegt.

Während die Aufsichtsratsvergütung jeweils für das vergangene Geschäftsjahr festgesetzt wird, erfolgt die Festsetzung des Sitzungsgeldes ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2019 ist derzeit noch nicht erfolgt.

Die Höhe der tatsächlich ausbezahlten Beträge ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Zu 7.:

Das Entsendungsschreiben des Bundesministeriums für Inneres, datiert mit 30. April 2019, ging dem Bundesministerium für Finanzen am 6. Mai 2019 (Datum des Eingangsstempels) postalisch zu.

Zu 8. bis 10.:

Die nach der Geschäfts- und Personaleinteilung zuständige Fachabteilung im Haus hat das Schreiben erhalten.

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes Verfassungsgesetz) muss von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu 11., 20. und 21.:

Es wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates der BHAG weder Weisungen erteilt noch sonstige Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der BHAG gesetzt.

Zur Funktion des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat der BHAG wird klarstellend festgehalten, dass sich gemäß § 14 Abs. 1 BHAG-G der Aufsichtsrat der BHAG aus drei Mitgliedern, die vom Bundesminister für Finanzen mittels Beschluss bestellt werden, sowie je einem Mitglied, das vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Landesverteidigung, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (nunmehr: für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr: für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) sowie vom Bundesminister für Justiz entsandt wird, zusammensetzt.

Die jeweiligen Entsendungsschreiben der in § 14 Abs. 1 Z 2 lit. a bis f BHAG-G genannten Ressorts wurden dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt und als Anlage zum Bestellungsbeschluss iSd § 14 Abs. 1 Z 1 BHAG-G der BHAG weitergeleitet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Inneres – in Abänderung des Entsendungsschreibens vom 30. April 2019 – mit Schreiben vom 13. September 2019 Frau Mag. Elisabeth Wenger-Donig in den Aufsichtsrat der BHAG entsandte. Letzteres wurde – gemeinsam mit den Entsendungsschreiben der anderen Ressorts – von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen am 17. September 2019 der BHAG als Anlage zum Bestellungsbeschluss iSd § 14 Abs. 1 Z 1 BHAG-G übermittelt.

Zu 12., 13. und 25.:

Die in § 14 Abs. 1 Z 2 lit. a, b und d bis f BHAG-G genannten Ressorts wurden mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Mai 2019 darüber informiert, dass gemäß § 14 Abs. 2 BHAG-G die Funktionsperiode des Aufsichtsrates der BHAG im September 2019 endet und wurden diese seitens des Bundesministeriums für Finanzen um zeitgerechte Bekanntgabe der Vertretung des jeweiligen Ressorts für die neue Funktionsperiode im Aufsichtsrat der Gesellschaft ersucht. Da das Bundesministerium für Inneres bereits mit Schreiben vom 30. April 2019 eine Erklärung über eine Entsendung an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt hatte, war eine entsprechende Information seitens des Bundesministeriums für Finanzen an das Bundesministerium für Inneres nicht mehr erforderlich.

Zu 14., 15., 17. und 18.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde das Entsendungsschreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 30. April 2019 nicht an die BHAG weitergeleitet, da sämtliche, zum Zeitpunkt 17. September 2019 aktuelle Entsendungsschreiben der in § 14 Abs. 1 Z 2 lit. a bis f BHAG-G genannten Ressorts im Anhang zum Beschluss des Bundesministeriums für Finanzen am 17. September 2019 an die BHAG übermittelt wurden.

Die BHAG ist nunmehr in Kenntnis sämtlicher Entsendungsschreiben der in § 14 Abs. 1 Z 2 lit. a bis f BHAG-G genannten Ressorts, da derzeit ein Rekursverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien anhängig ist.

Zu 16.:

Die betreffenden Entsendungsschreiben sind wie folgt eingelangt:

Bundeskanzleramt: 26. August 2019

Bundesministerium für Justiz (damals: für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz): 24. Juli 2019

Bei den anderen genannten Personen handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 BHAG-G um vom Betriebsrat im Sinne des § 110 ArbVG entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates der BHAG (Arbeitnehmervertreter) und gingen dem Bundesministerium für Finanzen diesbezüglich keine Entsendungsschreiben zu.

Zu 19., 30. und 32.:

Da derzeit ein Rekursverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien als zuständigem Firmenbuchgericht anhängig ist, wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung dieser Fragen derzeit nicht möglich ist und die Entscheidung des Gerichtes abzuwarten bleibt.

Im Übrigen wird angemerkt, dass die Eintragung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in das Firmenbuch nur deklarativ ist (OGH 15.2.2007, 6 Ob 14/07p).

Zu 27.:

Nein.

Zu 33.:

Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, die einen Verstoß der Geschäftsführerin der BHAG gegen ihre Sorgfaltspflicht gemäß § 8 Abs. 1 BHAG-G erkennen lassen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 19., 30. und 32. verwiesen.

Zu 35. und 36.:

Nein, da dem Bundesministerium für Finanzen weder der Verdacht einer Straftat iSd § 78 StPO noch ein Grund für eine Disziplinaranzeige bekannt ist.

Zu 37. bis 40.:

Die Vertretung des Bundesministeriums für Inneres im Aufsichtsrat der BHAG betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind diese Fragen somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

